

Unpartheyisches Urtheil über die unter dem Vorsitz Des Herrn D. Bergs von dem Studioso Herrn Zandern gehaltene Dißertation De Fictionibus Principiis Demonstrandi non adnumerandis : Wobey zugleich derselben in den Hamburgischen gelehrten Berichten enthaltene Recension mit der darauf folgenden Vertheidigung in Erwägung gezogen wird

[Deutschland?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1740?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1837221308>

Druck Freier  Zugang



00
7. D. 84/2
Unpartheyisches

Urtheil

über die unter dem Vorſitz

Des

Herrn D. Bergs

von dem

Studioſo Herrn Sanders

gehaltene Diſertation

*De Fictionibus Principiis Demon-
ſtrandi non adnumerandis,*

Wobey zugleich

derſelben in den Hamburgiſchen ge-
lehrten Berichten enthaltene Re-
cenſion mit der darauf folgenden

Verttheidigung

in Erwegung gezogen wird,

von einem

geneigten Gönner gefälltet

und ans Licht geſtellet

von

Warnesfreund.

circa 1740.

Dem
hochedelgebohrnen, hochgelahrten
Herrn D. Berg

wie auch
Dem
hochwoledlen, hochwolgelahrten

Herrn Zander
Meinen hochzuehrenden Herren.

71

Hochedelgebohrner, wie auch hoch-
woledler, hoch- und wolgelahrte, hoch-
zuehrende Herren!

Sie werden mir gütigst vergeben, daß ich diese gegenwärtige Schrift wieder ihre gelehrte Disputation de Fictionibus &c. der Presse anvertrauet habe. Meine Neugierde hat mich angetrieben, dieselbe von einem meiner Gönner zu meinem Unterricht zu verlangen, und eben dieselbe hat mich bewogen, sie ans Licht zu stellen: damit sowol Sie als andere dieses über ihre Abhandlung geführte Urtheil vernehmen, und diese aus ihren gelehrten Anmerkungen weiter unterrichtet zu werden Gelegenheit haben möchten. Ich hege das feste Vertrauen zu dem Herrn Abfasser dieser Schrift, als meinem geneigten Gönner, daß er mir diese meine Freyheit nicht übel auslegen, sondern in Betracht der bereits gemeldeten unadeligen Absicht, bestens entschuldigen werde. Mein einziger Wunsch ist, daß derselbe sowol, als auch Sie, meine hochgeschätzte Herren! mit ihrer Bewogenheit mich beehren, und gegen mich wegen dieser Herausgabe keinen Unwillen fassen mögen. Wie ich denn auch nicht zweifle, es werde Ihnen, meine Herren! von Seiten des Herrn Verfassers die völlige Freyheit gelassen, durch richtige Gründe darauf zu antworten. Nur will ich ergebenst gebeten haben, die etwanige Beantwortung nicht mit so vielen Anzüglichkeiten, wie die Bertheidigung selbst, anzufüllen: als welche harte Begegnung so wenig der Verfasser als ich selbst verdienet habe. Ein mehreres anzuführen, halte ich für unnöthig: die Sache selbst wird das übrige geben. Daher nur noch zuletzt bezeuge, daß ich mit vieler Achtung sey

S. T.

Meiner hochzuehrenden Herren
Dienstwilligster

A 2

Un:

Unpartheyisches Urtheil &c. in Form
eines Briefes abgefaßt.

P. T.

Sie ich mich sonst gleich gerne mit der Bitte, Ihnen eine kurze Belehrung in den Streitigkeiten des Herrn Doctor Bergs und Studiosi Zanders mit einem Anonymo, welche bey der Gelegenheit einer von jenen gehaltenen Dissertation de Fictionibus Principiis demonstrandi non adnumerandis entstanden ist, zu geben, verschonet sehe; weil auch öfters die trockene Wahrheit ihren Bekennern den größten Verdruß zuwege bringet: so kan ich doch dieses mal nicht umhin, ihrem Begehren ein Gnüge zu thun, um ihnen meine Liebe und Freundschaft, die in den vorigen Zeiten entstanden / auch abwesend zu beweisen. Vielleicht wird ihre Begierde nicht besser gestillet, als wenn ich nach Masgebung der Recension, so in dem V. Stück der gelehrten Hamburgischen Berichten vom Jahr 1740. vorläuft, die Wahrheit von den Sätzen gedachter Dissertation beleuchte, und nach meiner wenigen Einsicht beurtheile. Sie halten, bitte ich, diese meine Abhandlung gegen die Dissertation selbst und deren Recension, so werden sie daraus sehen, in wie fern ich mit derselben entweder übereinstimme oder ihr widerspreche. So wenig ich aber dieses zum Nachtheil der Herren Disputanten will geschrieben haben, so wenig billige ich das Verfahren des Recensenten, insonderheit was die gar zu hart gerathenen Ausdrückungen anbetrifft. Meine Absicht gehet nicht weiter, als Ihnen einen richtigen Begriff von der gestrittenen Sache beizubringen. Sie werden daher die Billigkeit haben, und mich weder für einen Freund noch Feind der Herren D. Bergs und Zanders halten: weil die Untersuchung der Wahrheit mit keinem von beiden bestehen kan. Daß ich aber zur Sache selbst schreite, so muß ich frey gestehen, daß die Herren Verfasser der Disputation, meiner wenigen Einsicht nach, die Wahrheit nicht allemal getroffen haben. Hingegen ist

ist die Recensio in den meisten Stücken wol mehr der Natur der Sachen gemäs : wie wir aniegs zu zeigen uns bemühen werden.

S. 1.

Ob von den Hrn. Disputanten die Erklärung der Erdichtung richtig ausgeleget?

Nach meinem wenigen Begriff hat man dem Recensenten allerdings wol beyzusplichten, wenn er den Grund des angegebenen Irrthums, so er in der gelehrten Dissertation de Fictionibus &c. gefunden zu

Haben vermeinet, in den vier ersten Absätzen derselben suchet, und vornemlich die Misdentung der von dem Hrn. Köhler Jur. Nat. Diss. 1. §. 6. gegebenen Erklärung einer Fiction namhaft machet. Es kommt unter andern in der Erklärung mit vor, daß die Erdichtung ein Begriff sey, cui totali extra nos (s. mentem) nullum respondet obiectum. Diese Worte sind in der Dissertation dem Ein des Herrn Köhlers in der That nicht gemäs erklärt worden. Die Herren Disputanten haben dieselben schlechtthin ausgedeutet, als wenn überhaupt dadurch geleugnet würde, daß ein Gegenwurf bei der Fiction vorhanden sey, daß die Sache, so dadurch vorgestellt wird, will nicht sagen wirklich: sondern nur möglich seyn könne. Denn sie nennen die Erdichtung ideas deceptrices, falsas, impossibiles §. VII. X. XII. Wie könnte dieses aber mit Bestand der Wahrheit behauptet werden, wenn der Gegenwurf der Erdichtung, ihrer Meinung nach, eine mögliche Sache seyn könnte? Denn Begriffe sind nach allen Vernunftlehren wahr und möglich, wann ihr Gegenstand nicht unmöglich ist. Darum werden die Herren Disputanten entweder dem Nachfolgenden in der Dissertation widersprechen, oder gestehen müssen, daß nach ihrer Meinung von dem Hrn. Köhler der Fiction schlechtthin aller Gegenstand, auch der mögliche, abgesprochen werde.

Köhlers Begriff von der Fiction.

So schlechtthin aber wil der selige Herr Köhler diese Worte nicht verstanden wissen, sondern unter einer gewissen

a) Verneinungs- Einschränkung. Es soll der Erdichtung
 Weise. nicht schlechthin ein Gegenstand, son-
 dern nur ein Vorwurf der Imagination fehlen; es soll das
 Object nicht allemal unmöglich, sondern nur nicht vorher
 empfunden seyn. Nicht, sage ich, fehlet der Erdichtung
 nach dem Ein des Hn. Köhlers schlechthin der Gegenstand;
 nicht darf allemal das Object dieses Begriffes unmöglich
 seyn. Ist es doch nichts an sich Unmögliches, daß eine
 ganze Gesellschaft, als eine einzelne Person geachtet wer-
 de; daß ein Abgesandter seines Fürsten Person vorstelle.
 Man sehe nur den § XXVI. und XXXIX. Ditt. Dem
 ungeschachtet, werden diese und dergleichen mehrere Fälle
 von dem Herrn Köhler zur Erläuterung seiner gegebene
 Erklärung §. 36. c. 1. unter die Reihe der Erdichtung ge-
 setzt. Wie kan denn dessen Erklärung den Erdichtungen
 allen Gegenstand schlechthin absprechen? wie sollte dersel-
 ben Gegenstand schlechthin unmöglich seyn? So lange, als
 die angeführten Fälle noch von demselben Erdichtungen ge-
 nant werden, können Erdichtungen einen Gegenstand ha-
 ben, und darf ihr Vorwurf nicht allemal unter die unmög-
 lichen Dinge gerechnet werden. Ja was noch mehr ist, so
 theilet der sel. Herr Köhler so gar §. 40. l. c. die Erdich-
 tungen in mögliche und unmögliche ein; führet so wol in
 diesem als §. 45. l. c. mögliche Fälle an; erkennet dieselben
 dafür, und nennet sie mögliche Erdichtungen. Was der
 Herr Wolf in dem §. 245. und 246. seiner teutschen Meta-
 physik oder vernünftigen Gedanken von Gott ic. für wahr
 hält, und man auch täglich aus der Erfahrung darthun kan,
 ist diesem Manne §. 45. l. c. eine Erdichtung. Wer unterste-
 het sich denn wohl bey diesen Umständen annoch zu behau-
 pten, daß der sel. Herr Köhler den Erdichtungen schlechthin
 keinen Gegenstand einreume; und daß die Sache, so durch
 diesen Begriff abgebildet wird; nothwendig nach dessen Sinn
 unmöglich seyn müße.

§. 2.

b) Befahrungs- Dennoch aber stehet ausdrücklich in
 Weise. der Erklärung, daß der Erdich-
 tung der Vorwurf mangle: est idea,
 cui totali nullum extra mentem subiectum responder. Gut:
 dieser

Dieser Idee, dieser Einbildung (denn eine Erdichtung ist allerdings eine Einbildung, und wird dafür von den Herrn Disputanten S. 1 deſent: mit Recht gehalten) fehlet der Gegenſtand. Welches iſt der Vorwurf einer Einbildung? Wer aus der Erklärung deſelben erkennt, daß ſie gewöhnlicher maſſen eine hervorgebracht: Empfindung, reproducta ſenſatio iſt, wird der Einbildung keinen andern Vorwurf als den Gegenſtand der Empfindung belegen können. Da nun dieſer ihr Obiect ganz gewis eine in die Sinne fallende Sache, res ſenſibus obvia iſt: ſo kan der Gegenſtand der Einbildung gewöhnlicher maſſen keine andere Sache ſeyn; als welche vorher empfunden worden, und alſo wirklich vorhanden geweſen iſt. Weil nun eine vorher empfundene Sache den Vorwurf einer Einbildung ausmachet: ſo iſt leicht zu begreifen, was einer Einbildung fehle, wann ſie ihres Gegenſtandes beraubt ſeyn ſoll. Sie darf deſwegen ja nicht unter die Zahl der unmöglichen Dinge gerechnet werden, ſondern iſt nur ein Begriff von einer Sache, ſo niemals vorher empfunden worden. Hieraus ſehen wir, was einer Erdichtung fehlet. Sie iſt eine Einbildung, welcher der Vorwurf verſagt wird. Sie kan demnach zwar ſeyn; aber ihr Begriff ſtellet eine ſolche Sache vor, ſo niemals vorher empfunden worden. Alſo will der ſel. Hr Köhler verſtanden ſeyn. Er ſpricht der Fiction und alſo der Einbildung den Vorwurf ab: Dieſer Vorwurf iſt eine vorher empfundene Sache; Derwegen ſoll die Erdichtung ein Begriff ſeyn, der keine vorher empfundene Sache vorſtellet. Daß dieſer und kein anderer Verſtand den Worten dieſes Weltweiſen müſſe beygelegt werden, wird durch die Uebereinstimmung mit dem Begriff der Erdichtung des Herrn Wolffens noch mehr beſtätiget.

§
Wolffens Begriff von
deſelben und die Ueber-
einstimmung Köhlers
mit Ihm.

3.
Dieſe Vergleichung giebet
uns einen deſto ſicherern
Grund von dem Verſtande
der Lehrſätze unſers ſel. Herrn
Köhlers zu urtheilen, ie
mehr bekannt iſt, daß deſelbe als ein ächter Schüler und Nach-
folger

folger des Hn. Wolffs die philosophischen Grundlehren von demselben angenommen, mit Ruhm erläutert, ausgebreitet, und vertheidiget hat. Daher die Herrn Verfasser der Vertheidigung genugsames Recht haben aus dem Begriffe, den sich der Hr. Wolff von der Erdichtung macht, den Verstand der Böhlerischen Erklärung zu schließen. Siehe L. c. § II. pag. 8.

Wir wollen nunmehr sehen, ob der Herr Vicekanzler Wolff mit den Herrn Disputanten von der Erdichtung einerley Meinung hege; oder ob dessen Begriff von derselben so beschaffen seye, daß des Hn. Böhlers Worte, wann sie recht erkläret werden, eben dasselbe sagen. So wol in der teutschen als lateinischen Psychologia empirica finden wir, daß die Erdichtung von ihm ein Begriff einer solchen Sache genannt werde, welche wir vorhin noch niemals empfunden haben, der aber von der Einbildungskraft durch willkührliche Zusammenfügung getrenneter Theile verschiedener Dinge hervorgebracht wird. Siehe die Vernünftigen Gedanken von Gott, der Welt &c. Cap. 3. §. 241. 242. & Psychol. empir. P. I. Sect. II. Cap. IV. §. 144. Hieraus sehen wir zur Gnüge, daß die Erklärungen des Hn. Wolfs und Böhlers in keinem einzigen Punkte unterschieden sind, wenn nemlich die letztern Worte ihre, von uns § 2. deutlich erwiesene, Erklärung erhalten. Es kan auch unmöglich eine wahre Übereinstimmung zwischen beyder Begriffen stat finden, wosern der Erklärung des Herrn Böhlers ein beregtem §. 2. entgegen laufender Verstand beygeleget wird. Denn nach des Hn. Wolfs Begriff, ist eine jede Idee, so durch willkührliche Zusammenfügung zerrennter Dinge verschiedener Sachen entsteht und eine Sache, die niemals vorher empfunden worden, vorstellet, eine Erdichtung, es mag die vorgestellte Sache möglich oder unmöglich seyn; es mag übrigens dem Begriff schlechthin ein Gegenstand zukommen oder nicht. Wenn nun des Hn. Böhlers Worte, cui nullum respondet extra mentem obiectum; so zu dessen Erklärung der Erdichtung gehören, schlechthin solten verstanden werden, wie würde es alsdenn mit der Übereinstimmung stehen? Nach Wolfens Erklärung kan die Erdichtung einen Gegenstand haben,

Haben, nach Böblers Begriff fehlet derselben der Gegenwurf. Welcher Widerspruch kan deutlicher seyn?

§. 4.

Herr Wolff läßt der Erdichtung einen möglichen Gegenstand.

Ich will nicht hoffen, daß die Hn. Disputanten an noch der Meinung sind/als was durch des Herrn Wolffens

Erklärung der Erdichtung der Gegenstand gleichfalls schlechterdings abgesprochen werde, so daß sie mit Recht keine wahre, sondern falsche und unmögliche Idee zu nennen sey: denn das Gegentheil hiervon leuchtet einem jeden gar klar in die Augen. Ist etwa die Sache/ so niemals empfunden worden, von aller Möglichkeit entfernt? oder kan durch eine willkührliche Zusammensetzung nichts anders denn nichts d. i. ein unmögliches Ding entstehen? Keines von beyden wird jemand behaupten, wo die Erfahrung und Vernunft nicht zugleich leiden sollen. Eben so wenig aber kan aus dem Begriff des Herrn Wolffens von der Erdichtung gefolgert werden, daß ihr Gegenstand nichts oder unmöglich seyn sollte. Dann sie stellet nur bloß eine Sache vor, so nicht vorher empfunden ist; sie ist durch willkührliche Zusammensetzung zertrennter Theile entstanden; welches aber alles mit der Möglichkeit bestehen kan. Der Herr Wolf spricht den Erdichtungen einen möglichen Gegenstand nicht allein nicht ab, sondern rechnet so gar mögliche Fälle mit unter dieselben. Das Erste zu beweisen will ich nur den §. 242. Metaph. germ. anführen, welcher uns ein näheres Licht geben kan. Wir lesen in demselben am Ende: und hierin bestehet die Kraft zu erdichten, wodurch wir öfters etwas herausbringen, so nicht möglich ist, und dahero eine leere Einbildung genant wird. Hieraus sehen wir erstlich, daß der Herr Wolf wirklich zugiebt, daß durch die Erdichtungskraft etwas hervorgebracht werde, das möglich ist. Denn es soll durch dieselbe nur öfters etwas entstehen, so nicht möglich ist; daher entspringet nicht immer etwas unmögliches daraus; hinfolglich kan auch derselben Wirkung möglich seyn. Zweifels erkennen wir, daß eine solche Idee, welcher der Gegen

genstand mangelt, wann er gleich von der Erdichtungs-
 Kraft entstanden, eine leere Einbildung zu nennen, und also
 mit keiner Erdichtung zu vermengen sey: weil diese zwey
 Stücke, wie ein Genus und species, von einander unterschieden
 sind. Die Erdichtung macht das Geschlecht, die leere Ein-
 bildung die eine Art aus. Was ist also wol natürlicher, als
 daß die andere Art eine solche Erdichtung sey, deren Gegen-
 stand vorhanden, d. ist, möglich ist. Ich vertraue mir bey
 diesem Lichte nicht, (damit ich auch das letzte wahr mache,
 daß der Herr Wolf mögliche Fälle zu Erdichtungen rechne,)
 solche Erdichtungen zu verbergen, deren Vorwurf der Herr
 Wolf für bekant und mäßlich angenommen hat: zumalen
 mir die darauf folgenden Sph: 245 199. eine Menge mäßli-
 cher Erdichtungen an die Hand neben. Wer solche Vor-
 fälle, als in diesen Sphis angegeben werden, nicht für mög-
 lich hält, und dem Begriff die er Dinge den Gegenstand ab-
 spricht, der muß wahrlich die Kunst besitzen, anderer Ver-
 stand zu zwingen. Dennoch gehören diese Begriffe mit
 unter die Erdichtungen: Denn es läßt sich derselben Erlä-
 rung bey ihnen anbringen. Der selige Herr Köhler giebt
 ihnen diesen Namen § 2, und der Herr Wolf will sie dar-
 unter gerechnet wissen, ob er gleich bekennet, daß hie die
 Einbildungs-Kraft solche Bilder, darinn Wahrheit ist,
 hervor gebracht hat. Denn es wird von ihm § 112 P. 11. 11
 Metaph. germ. der Fiction, oder des Dichtens, wel-
 ches mit Grunde geschieht, gedacht. Wer nun ein
 wenig in diesen Schriften des Herrn Wolffens bewandert
 ist, wird keine andere Fictiones, die mit Grunde geschehen,
 angeben können, als welche in den angeführten Sphen enthal-
 ten sind: weil diese und keine andere alle Eigenschaft solcher
 Art an sich haben. Es ist daher unseugbar, daß die ange-
 führten Sphen 245 199 von den möglichen Erdichtungen
 nach der Meynung des Herrn Wolffens zeugen. Und ich
 weiß nicht, ob noch irgend ein Zweifel übrig bleiben kan,
 wann eben dieser § 112 P. 11 L. c. zeuget, daß das syste-
 ma ptolemaicum von dem Herrn Wolffens eine Erdich-
 tung genant werde. Alle Mathematici und Herr
 Wolf selbst geben desselben Möglichkeit zu, obgleich der
 Würk-

Wirklichkeit wegen ein Streit entstanden ist. Darum ist auch ein Begriff einer solchen Sache, so möglich ist, (oder welches gleich gilt) ein Begriff, dem ein Objectum zukömmt, und welchen ein jeder für möglich achtet, von dem Hn Wolfen unter die Erdichtung gesetzt worden. Dieses mag zum Beweis genug seyn, daß die Herrn Disputanten die Böhlersche Erklärung nicht so ausgeleget haben, wie sie dem Sinn des Hn. Wolfens und Böhlers gemäs ist.

§. 5.

Prüfung des Beweises, in der Vertheidigung zc. Wie der Hr. Wolf zu verstehen.

Wie wollen nunmehr die gerechte Vertheidigung wider den boshafsten zc. ansehen, um zu vernehmen, was zur Vertheidigung der Hn. Dispu-

tantan angebracht wird. In dem ersten Spho wird gezeigt, welchen Begriff der Herr Wolf von der Fiction hege.

Erster Beweis. Es heist: Die Fiction ist nach dem Herrn Wolf ein Phantasma rei sensu nunquam perceptae phantasmatum diuisione &c. productum Da nun ein phantasma eine Idea ab imaginatione producta ist, so erhellet aus der Erklärung, daß die Erdichtung ein solcher Begriff sey, mit dem kein Gegenstand verknüpfet. Wer ihm diesen Schluß deutlich macht, findet ihn folgender Gestalt eingerichtet: Quicquid est idea ab imaginatione producta, ei nullum respondet obiectum. Atqui phantasma &c. Ergo phantasmati nullum respondet obiectum. Atqui Fictio est phantasma. (p. defini.) Ergo Fictioni nullum respondet obiectum. Ich irre gerne, wofern aus des ersten Sphi Worten ein Schluß von besserer Art, wodurch der letztere Satz bewiesen wird, kan heraus gebracht werden: weil ich mir kaum einbilden kan, daß der Hr. Verfasser der Vertheidigung oder zum wenigsten der Herr Präses diesen seinen Hauptsatz auf so leichtem Grunde bauen sollte. Denn wer siehet nicht gleich, daß der Major in dem ersten Schluß die Probe der Wahrheit auszuhalten nicht vermag? Die Erfahrung und Vernunft bezeugen das Gegentheil, wie ein ieder ohne Anleitung gar leicht von

von selbst verspüret. Darum darf ich weiter nichts erinnern, als daß der letztere Satz, quod fictioni nullum obiectum respondeat, gar noch nicht bewiesen sey, und dem Herrn Vicekanzler Wolfen nicht könne bemessen werden. Man gedenke nicht, daß der Herr Bertheidiger hieselbst nur habe beweisen wollen, daß die Erdichtung ein Bearif sey; nicht aber, daß ihr kein Gegenstand zukomme. Denn dis hieße beweisen, was nicht geleugnet ist, und die aufgeworfene Frage unentschieden lassen. Welches Verfahren aber von dem Hrn. Bertheidiger nicht zu vermuthen. Eben so wenig folget, wann der Hr. Verfasser den vorigen Satz daraus behaupten will, daß der Herr Wolf zur Erläuterung seiner Erklärung der Erdichtung einen solchen Fall anführet, welcher unmöglich ist, und also kein Gegenstand der Ideen seyn kan. Dann wer die Sache genau untersucht, wird finden, daß man bey einem solchen Schluß dem Geschlecht dasienige beileget, was einer von dessen Arten insonderheit zukommt. Ein durch willkürliche Zusammensetzung entstandener Begriff von einer Sache, so unmöglich ist, (hieber gehdret das von dem Herrn Wolfen angeführte Exempel) ist eine leere Einbildung. Eine leere Einbildung ist eine Fiction vid. Wolff. Metaph. germ. §. 242. Daher kan ich wol schließen, daß ein solcher Begriff auch eine Fiction sey / und stehet mir auch frey, daß ich ihn zur Erläuterung des Begriffs der Erdichtung gebrauche, wie der Herr Wolf gethan hat. Aber wer hieraus schließen wolte, daß die Erdichtung ein solcher Begriff sey, dem der Gegenstand fehlet, begehet gleichen Irthum, als wann geschlossen wird, die Erklärung eines Animalis ist durch ein Exempel von einem unvernünftigen Thier erläutert worden: derowegen muß auch ein jedes Thier unvernünftig seyn. Da nun also unerwiesen ist, daß der Herr Wolf unter der Erdichtung einen solchen Begriff versteht, der keinen Gegenstand hat, so ist auch unnötig zu beantworten, welcher Gegenstand der Erdichtung fehle. Bestimmte Bedeutung Gesezt aber, daß der Herr Verfasser dieses dargethan hätte, Beweis, und Erklärung was folget weiter daraus? Et
nerung dawider.

Er meinet, es leiden die Worte, cui nullum respondere obiectum eine zwiefache Auslegung: Einmal könne es heißen: mit dem Begriff ist an und für sich kein Gegenstand verknüpft, dann: dem Begriff fehlet in Absicht unserer Erkenntnis, oder in Ansehung dessen, der da dichtet, der Vorwurf, und dieses Letztere, nicht das Erstere, sey die Meynung des Herrn Wolfen. Wie fest dieses gegründet sey, wollen wir durch einen ähnlichen Fall beleuchten: Matrimonio conscientiae nulla respondere nocio. Es leidet dieses eine zwiefache Auslegung. Einmal kan man sagen, daß mit der Mariage de conscience an und für sich kein Begriff verknüpft sey: dann auch, daß ihm in Absicht auf unsere Erkenntnis oder in Ansehung eines Unwissenden, welcher den Terminum höret, der Begriff fehle. Ich will zeigen, daß der letztere und nicht der erstere Fall stat finde. Würde ich nicht bey einem solchen Verfahren von mir den Argwohn erwecken, als wolte ich meine Leser hinters Licht führen? Denn zuerst stelle ich mich, als wenn ich meinen Satz schlechthin und allgemein wolte verstanden wissen, quia propositio indefinita acquipollet in communi sermone uniuersali. Vid. Baumcist. Log. §. 213. p. m. 150. Nachhero aber behaupte ich, daß dem Subiecto in gewisser Absicht das Prædicatum nicht zukomme. Jedoch es mag diese zwiefache Auslegung bey der Erdichtung stat finden. Wir wollen nunmehr betrachten, wie der Hr. Verfasser denn beweise, daß der Erdichtung in Ansehung unser oder dessen der da dichtet, der Vorwurf fehle.

§. 6.

Der selben Erklärung.
Beweis und Prüfung.

Damit alle Zweydeutigkeit aufhöre, ist zu merken, daß hie nicht die Frage ist, ob einigen Erdichtungen in Ansehung des Dichters der Vorwurf fehle? Welches man gerne zugeben kan; sondern man fräget, ob allen Erdichtungen in Absicht auf den Dichter der Gegenstand mangle? Daß also die Erdichtung keine Erdichtung sey, wann in Ansehung

fegung des Dichters ein Gegenstand vorhanden sey. Ferner
 ist zu wissen, daß der Gegenstand der Erdichtung in Anse-
 hung des Dichters alsdeß fehlet, wann der Dichter nicht
 weiß, ob die Sache, welche er sich durch die Erdichtung
 vorstelllet, möglich sey oder nicht. Daß dieser Verstand
 mit des Herrn Verfassers Worten zu verknüpfen sey, habe
 ich theils aus seinem angeführten Beweis geschlossen, theils
 aber daher, weil ich in keinem andern Verstande sagen kan:
 es begleite einen Begriffsansich ein Gegenstand; aber nicht
 in Ansehung derjenigen Person, die ihn heget, wo ich nicht
 etwas falsches behaupten will. Der Herr Verfasser führet
 zum Beweis seines Satzes nicht die Erklärung der Erdichtung
 an, woraus er doch seinen Satz in dem vorhergehenden be-
 wiesen zu haben vermeinet; woraus er also billig auch zei-
 gen sollte, wie der Satz zu verstehen sey: weil doch der Hin-
 tersatz nicht anders als die verschiedenen Termini in den bey-
 den Vordersätzen kan verstanden werden; Nicht, sage ich,
 führet er den Beweis aus der Erklärung (denn daraus wird
 wol in Ewigkeit dieses nicht zuschließen seyn,) sondern aus
 der Anmerkung des 146 §. Psychol. empir: cel. Wolfii.
 Es wäre zu wünschen, daß der Herr Verfasser gezeigt hät-
 te, wie sein Satz daraus zu schließen sey. Denn so viele
 Mühe ich mir auch gegeben, so habe ihn doch nicht heraus
 bringen können. Der Herr Wolf meldet in dieser Anmer-
 kung, daß es schwer zu beweisen sey, ob diejenigen Dinge,
 welche die Einbildung mit einander verknüpft, mit einander
 streiten oder nicht; er führet ein Exempel zum Beweise an und
 schreibt darauf, daß man daher dasjenige unter die An-
 zahl der erdichteten Dinge rechne, was die Einbildung her-
 vor bringet, welches noch nicht empfunden, ob man gleich
 noch nicht untersucht habe, ob die Sache an und für sich,
 oder in Absicht auf diese Welt unmöglich sey. Woraus soll
 ich nun schließen, daß die Erdichtung in Ansehung eines
 Dichters keinen Gegenstand haben könne? Etwa daher?
 Weil es schwer zu beweisen ist, ob diejenigen Dinge, welche
 die Einbildung mit einander verknüpft, mit einander strei-
 ten oder nicht. Dis ist kaum glaublich. Denn heist es
 gleich, daß solche Fälle schwer zu beweisen sind: so ist es
 doch

doch nicht gänzlich unmöglich zu beweisen, daß meiner Erdichtung ein Gegenstand zukomme, und also kan es gleich wol seyn, daß der Erdichtung in Ansehung des Dichters der Gegenstand nicht mangle: weil er denselben zuerken en im Stande seyn kan. Wird hiedurch wol behauptet, daß die Erdichtung kein Erdichtung bleibe, wann der Dichter gewis ist, es habe seine Idee einen Gegenstand? Es ist dieses so wenig wahr als wenn ich sagen wolte, es fällt einem ungelehrten sehr schwer zu erkennen, ob seinen Begriff ein Gegenstand begleite oder nicht; wann er also überführet wird, es habe sein Begriff einen Gegenstand: so bleibet sein Begriff kein Begriff mehr. Vielleicht aber will der Verfasser aus den nachfolgenden Worten des Herrn Wolfen seinen Satz erhärten: Daher weil es schwer zu beweisen ist, daß der Erdichtung ein Vorwurf zukomme, hat es sich zugetragen, daß man den Vorwurf der Erdichtung unter die *Entia ficta* rechnet, ob man gleich noch nicht untersucht, ob solcher möglich oder nicht. Wer siehet aber nicht, daß der Erdichtung nur *ex accidenti* (es hat sich daher zutragen) der Vorwurf von dem Dichter abgesprochen werde, und daß dem ungeachtet dieselbe dennoch eine Erdichtung bleibe, wann der Dichter gleich erkennt, sie habe einen Vorwurf? Denn wer siehet nicht, daß der Dichter so lange nur der Erdichtung den Vorwurf nicht zuerkenne, so lange er noch nicht untersucht und erkant hat, daß die dadurch vorgestellte Sache möglich sey? Wie kan aber daraus folgen, daß die Erdichtung darum keine Erdichtung bleibe, weil der Dichter ihren Vorwurf erkant, und weil sie nun nicht allein an und für sich: sondern auch in Ansehung des Dichters einen Gegenstand hat? Höret denn nun der Begriff auf ein *phantasma rei sensu nunquam perceptat arbitraria divisione & compositione phantasmatum productum* zu seyn? Wer sich dieses zu behaupten getrauet, wird im Stande seyn, zu beweisen, daß die Erdichtung keine Erdichtung bleibe, wann sie in Ansehung des Dichters einen Vorwurf bekömt. So lange aber noch die Erklärung der Erdichtung auf diesen Fall zu deuten ist, so lange mus der Erdichtung in Ansehung des Dichters ein

Ge

Landesbibliothek
Schwerin

Gegenstand zukommen. Ein Dichter, welcher mit Grunde Erdichtungen hervorgebracht hat, §. 4. & §. 148. sqq. Psychol. Emp. oder welcher das System Copernicanum vel Ptolemaicum unter Erdichtungen rechnet, wird die Möglichkeit des Vorwurfs seiner Erdichtung unschwer erkennen. Wie kan den der Herr Wolf solche für eine Erdichtung schelten: da sie doch seiner Meynung nach einen solchen Namen nicht verdienen? Hieraus ist nun untrüglich zu schließen, daß eines Theils der Herr Verfasser von der Erdichtung dasjenige nicht bewiesen habe, was er davon selbst behauptet, andern Theils auch der Herr Wolf solche Gedanken von ihr nicht hege, welche in der Vertheidigung angegeben werden. Da nun alles Vorhergehende des ersten § nicht Stich hält, so wird ein ieder die Erfahrung in Ansehung der (Es sind die Worte §. 1. der Vertheidigung.) Erdichtung mit dem Herren Wolfen so vertragen können, wie die Sinnen von den Sachen berührt werden, ob man gleich nicht mit dem Herrn Verfasser einerley Gedanken von der Erdichtung heget.

§. 7.

Prüfung des 2ten §. der Vertheidigung.

Was ferner von dem zweiten §. der Vertheidigung zu halten sey, wird ein ieder von selbst urtheilen können. Es wird darinnen geschlossen, daß der sel. Herr Köhler die Worte, cui nullam respondet obiectum, eben auch in Absicht auf den Dichter erklären müsse, woferne in Ansehung der Erdichtung, eine Uebereinstimmung mit dem Hn. Wolfen statt finden solle. Da nun der vorhergehende § zur Gnüge lehret, daß dem Herrn Wolfen ein solcher Begriff von der Erdichtung niemals in den Sinn gekommen / so wird dieses auch von dem Herrn Köhler gelten. Man lese nach, wie dessen Meinung von der Erdichtung §. 2. erkläret wird. Nichts destoweniger versichert der Herr Verfasser, daß sein Herr Praeses über Herr D. Berg diese Erklärung von der Erdichtung aus Hn. Köhler

Böhlers eigenem Munde gehört habe, allein wann ich dagegen bedenke, daß alle übrige echte Schüler des Hrn. Böhlers sich einer solchen mündlichen Erklärung nicht erinnern können / weil auch das Gegentheil gar zu klar aus seinen Schriften (wie §. 1. 2. gezeigt worden) erhellet, so sollte ich fast an der Wahrheit dieser Nachricht zweifeln. Unterdessen kan es wohl seyn, daß der Herr Böhler vielleicht gelehret hat, man müsse die Worte, cui nullum respondeo obiectum, in Ansehung des Dichters annehmen. Es hat aber dieses einen ganz andern Verstand, als die Herren Disputanten daraus erzwingen wollen. Es ist nemlich aus §. 2. klar, daß der Hr. Böhler unter dem Worte Obiectum nichts anders als eine nie vorher empfundene Sache versteht, und seine Worte cui totali nullum extra mentem respondeo obiectum, mit den Worten, cui nulla respondet res antea sensibus percepta, für gleichgültig zu achten sind. Diese Worte, sage ich, müssen in Ansehung des Dichters, und nicht schlechthin genommen werden, weil die Sache von einem andern wirklich kan empfunden seyn, deren Begriff doch in Ansehung eines andern eine Erdichtung ist. Stelle dir einen Dichter vor, welcher niemals von einem geflügelten Fische etwas vorher gewußt hat, und sich denselben in Gedanken vorstelllet: nim dabei die Reisebeschreibung nach Indien zu Hülfe, worin dergleichen in den Meeren gesehene geflügelte Fische beschrieben werden: so wirstu inne werden, daß dasienige was dem einen eine Erdichtung, bey dem andern keine Erdichtung ist. Warum? Jener hat den Begriff durch die Einbildungskraft vermittelst einer Zusammensetzung getrennter Dinge von einer solchen Sache, die er niemals empfunden, und welcher also kein Gegenstand zukömmt. Dieser aber hat den Begriff von einer Sache, die er selbst empfunden. Hinsolglich ist dieselbe in Betrachtung dessen, keine Erdichtung. Würden die Worte nicht in Ansehung des Dichters genommen, so würde ich nimmer sagen können, ob mein Begriff der vorbeschriebener massen, durch die Einbildung hervorgebracht, eine Erdichtung sey; weil ich nicht wissen kan, ob meine Sache schon vorher empfunden worden. Hätte der Herr Praeles die Worte des Hrn. Böhlers also erkläret (welches aber wieder seinen Begriff

B

599

von der Erdichtung ist) würde sein Vorgeben bey einem jeden Glauben finden; nun aber nicht.

Wir würden Ursache haben uns nunmehr wieder zu der Recension zu wenden, wann wir nicht durch den §. 3. 4. der Ein in der Verthei: Vertheidigung 2c. aufgehalt: digung aufgelöster ten würden, indem derselben Be: Zweifel. trachtung in das nachfolgende ei: nen grossen Einfluß hat.

Nachdem der Herr Verfasser §. 3. gemeldet hat/ daß in seiner Differtation der Beweis, ein Begriff mit dem kein Gegenstand verknüpft ist, kan nicht für ein Grundsatz, etwas daraus zu beweisen, gehalten werden; allgemein sey und daraus die Folgerung geleitet, daß daher die Erdichtungen keine Gründe zum Beweis seyn können, so macht er sich folgenden Einwurf: Kan gleich kein Begriff, dem an sich der Gegenstand fehlet, kein Grundsatz etwas zu beweisen seyn, so kan dennoch ein Begriff, mit dem kein Vorwurf in Absicht auf denjenigen, der da fingiret, verknüpft, allerdings die Stelle eines solchen Grundsatzes vertreten.

Wir wollen untersuchen, wie die Auflösung dieses Zweifels beschaffen sey. Er antwortet: Allein da folgender Satz dasjenige, was schlechtlin kein Grundsatz eines Beweises seyn kan, dasselbe kan auch mit keinem Zusatz keiner werden, so bekannt ist, daß ihn auch Schüler einer vernünftigen Logik wissen, so deucht mir, daß dessen Gewicht von selbst danieder fällt. Denn müssen die Begriffe deren Gegenstand an und für sich nicht vorhanden ist/ von den Grundsätzen des Begriffes ausgeschlossen bleiben, wer wolte denn wohl den Begriffen, denen der Gegenstand in Betracht des Dichters fehlet, einen Platz unter solchen Grundsätzen einräumen? Kein Vernünftiger. So weit der Herr fells und der Aufld. Verfasser. Betrachten wir nun den gemachten Einwurf, so zeigt sich, daß er ganz unumstößlich sey. Daß also der Herr Verfasser besser gethan hätte, wenn er solchen unberührt gelassen hätte.

hätte, als daß er dessen Auflösung vergebens sucht. Es ist bekannt, daß ein Begriff, welchen dieser oder jener heget, ein wahrer Begriff seyn könne, mit dem an und für sich ein Gegenstand verbunden ist, ob er gleich in Ansehung dessen, der ihn heget, keinen Vorwurf hat: das ist: obgleich derjenige, welcher ihn heget, nicht weiß, ob er wahr, und die Sache, so dadurch vorgestellt wird, möglich sey, e. g. *Ratiocinium est a quo ex duobus judiciis tertium elicitur*. Dieser Begriff ist wahr, die Sache so dadurch vorgestellt wird, ist möglich, er kan von Caio gehdret werden, ob er gleich nicht weiß, daß er wahr, daß er seinen Gegenstand hat. Da nun aber ein Begriff, welcher wahr ist, allerdings ein Grundsatz im Beweise seyn kan (wie weltkündig) so kan auch ein Begriff / mit welchem in Ansehung desjenigen, der ihn heget, z. E. des Dichters, kein Vorwurf verbunden ist, allerdings ein Grundsatz etwas daraus zu beweisen seyn. Hinfolglich hat der Einwurf ganz gewis seine Richtigkeit. Wir können hieraus zum voraus abnehmen, was die Auflösung verspricht. In welcher vernünftigen Logik ist jemals gelehret worden, daß dasjenige, was schlechthin genommen, kein Grundsatz eines Beweises seyn kan, auch mit einem Zusatz keiner zu werden vermag? Wahrlich die Lehre von den Begriffen und Sätzen, und wie solche im Beweise zu gebrauchen sind, wieder spricht dirsem Grundsatz schlechterdings. Wenn du z. E. die Geschlechter der Dinge schlechterdings annimst, so wirst du keinen Grundsatz haben können, dasjenige, was den Arten der Dinge zukömt, zu beweisen. Mache einen Zusatz: füge nemlich die *Differencias specificas* den *Generibus* bey, hast du nun keine Grundsätze, die Eigenschaft der Arten zu erkennen? Wie stehet es also mit gedachtem Grundsatz? Reimnet sich solcher mit dieser Lehre der Logik? Nach diesem Grundsatz müste folgen, daß wenn ich schlechthin aus der Notion eines Triangels nicht schließen kan; es seyn die drei Winkel in einem gleichseitigen Triangel sich gleich; ich dieses gleichfals aus dem Begriff eines gleichseitigen Triangels, (weil dieser der Begriff eines Triangels mit einem Zusatz ist,) nicht schließen könte. Wovon doch ein Schüler der Mathematik das Gegentheil zeigen kan. So widerstreitet auch

die Lehre von den Sätzen in so fern sie im Schließen zu gebrauchen sind, diesem Grundsatz. Ich will der Kürze halber dieses in einem Exempel zeigen:

Der Satz: Homo est animal kan kein Grundsatz seyn, woraus ich erkenne, daß der Mensch mit Vernunft begabet sey; wer leugnet aber, daß er mit dem Zusatz: Homo est animal rationale ein Grundsatz seyn könne, voriges zu beweisen? Niemand, als der des Herrn Verfassers Grundsätze annimmt. Da nun aus diesem falschen Grundsatz die Auflösung geschehen ist, so ist derselben wol wenig zu trauen. Was sonst noch zur Auflösung beygebracht werden könnte, ist schon vorher, da wir die Wahrheit des Einwurfs zeigten, beantwortet: weil der Herr Verfasser nur bloß leugnet, daß ein Vernünftiger solchen einräumen werde.

§. 9.

Ein unrichtiger Beweis, daß Er- Wir gehen weiter zu dem 4ten §. der Vertheidigung, und zu einigen neuen Beweisen, daß die Erdich- dichtungen keine Grundätze im Beweis weisen sind. Er schließet, id cui nullum respondet obiectum est non ens. Soll dieser Satz wahr seyn, so muß er also eingeschränket werden, id cui in se considerato nullum respondet obiectum est non ens. will dasjenige, dem in Ansehung unserer Erkenntnis der Vorwurf fehlet, wol ein Ens seyn kan §. 5. Arqui id quod fingimus ita est comparatum, ut illi (nicht in se, sondern nur in Ansehung unser §. 1. Verth.) nullum respondeat obiectum, Ergo id quod fingimus est non ens. Sind in diesem Schlusse nicht offenbar quatuor termini wieder die Regel einer vernünftigen Logik vorhanden? Der medius terminus wird im majori ganz anders als im minori gesetzt. Drum muß die Conclusio wol nicht die richtigste seyn. Ich will ja in Ewigkeit nicht hoffen, daß der Herr Verfasser, wie es in den Anmerkungen des 17ten Sphi scheint, so gar behaupten wolte, daß demjenigen, welchem in Ansehung unserer Erkenntnis der Vorwurf fehlet, auch in sich betrachtet der Vorwurf fehlen müsse, weil sonst auf gleichen Schlag dasjenige, was in Ansehung unser

unser unmöglich ist, auch in sich unmöglich seyn müste. Weil nun die übrigen Schlüsse sich auf die erste Conclusion gründen, so sehen wir, daß aus derselben eben so wenig etwas als aus dem ersten Schluß folae. Wir schreiten demnach mit Vorbeilassung des Vten zu dem VIten spho, in welchem nichts sonderliches vorkommt, als daß unter vielen wieder den Recensenten ausgestossenen Schmähworten darin behauptet werden will, daß der Herr Verfasser den Sin der Worte des Hn. Köhlers und Hn. Wolfens besser eingesehen haben als iener. Meines Bedünkens aber werden echte Kenner das Gegentheil behaupten. Es scheint, die Vertheidigung der Dissertation widerspricht derselben, so gar, daß dasienige, was §. 1. sqq. der Vertheidigung angebracht worden, denen Disputanten selbst schnurstracks widerspreche. In der Vertheidigung nimt er die Worte aus der Erklärung der Erdichtung, cui nullum respondet obiectum, nicht schlecht hin, sondern in Ansehung des Dichters §. 1. Berth. In der Dissertation mus er solche schlecht hin annehmen. §. 1. Denn es soll die Erdichtung eine notio deceptrix falsch, unmöglich seyn, warum? weil ihr der Vorwurf fehlet. Mus ihr also an und für sich betrachtet nicht der Vorwurf fehlen? Denn eine Notio ist ja wol nicht deceptrix und falsch, wo ihr, an sich betrachtet, nicht der Vorwurf fehlet? sonst müsten die meisten und wahrhaftigsten Begriffe falsch und trieglich seyn: weil die wenigsten, so solche hegen, wissen, ob sie einen Vorwurf haben oder nicht. Drum bleibet wol gewis, daß der Erdichtung, wann sie an und für sich betrachtet wird, der Vorwurf fehlen müsse; wofern sie eine notio deceptrix falsa & impossibilis seyn sollte. Gesezt: ihr mangle an und für sich nicht der Gegenstand, sondern nur in Ansehung des Dichters, so ist sie auch an und für sich keine notio deceptrix, die falsch und unmöglich, sondern sie scheint nur dem Dichter ein solcher Begriff zu seyn. Auf gleiche Weise scheint sie dem Dichter selbst nur kein Grundsatz des Beweises zu seyn, ob sie gleich an und für sich ein solcher seyn kan. So wenig stimmt die Vertheidigung mit der Dissertation überein, daß dieselbe dadurch so gar widerleget werden könte.

§. 10.

Die Wahrheit der Recension wird dargethan. **W**ir wollen nunmehr die Recension wieder zur Hand nehmen. Es meynet der Recensent die Herren Disputanten hätten §. IV. Diss. folgenden Schlus gemacht: Cui non respondet obiectum extra mentem, eius obiectum neque est possibile, neque existens sed impossibile, atqui Fictionibus §. I. Ergo Fictionibus &c. Man sollte denken, die Herren Disputanten würden so geschlossen, oder wenigstens sich wieder diesen Schlus nicht gereget haben, weil er sehr natürlich aus ihren Sätzen folgt. Sie haben §. 3 gelehret, daß der Erdichtung kein Gegenstand zukomme. Sie haben den Gegenstand in seine zwei Arten getheilet, in den möglichen und wirklichen. §. 4. Ist es nicht eine natürliche Folge, daß der Erdichtung weder ein möglicher noch wirklicher Gegenstand zukomme? Denn die Regel ist ja bekant, cui non competit genus, ei non competit species sub genere contentae. Worin gehet denn der Recensent von diesen ihren Sätzen ab? Sie müssen ja diesen Schlus nach ihren Gründen zugeben, und geben ihn tacite wirklich zu: wenn sie lehren, daß die Erdichtung keine reelle, sondern falsche Begriffe sind, weil ein reeller und wahrer Begriff allezeit einen möglichen oder gar wirklichen Gegenstand hat. Man thut ihm also unrecht, wann man ihm §. VIII. einen so unglimpflichen Verweis giebet. Meiner Meynung nach ist Den Verfassern er aufrichtig genug mit ihnen verfahren worden Fehler im Schließen grossen Fehler wieder die Logik, welcher im §. IV. Dissertationis, oder welcher im §. VIII. der Vertheidigung 2c. vorkömmt, aufzuzeigen, und vorrücken wollen. Ist wol zu vermuthen, daß der Hr. D. Berg und Hr. Zander den §. IV. Diss. also solten geschmiedet haben. §. IV. Quotquot animam extra nostram deprehenduntur obiecta, ea vero vel sunt possible tantum, vel actu existentia. Fictio proinde talismodi sit idea, in quam aut obiectum quadrat possibile aut actu existens, necesse est (§. 1.) Streitet dieser Schlus nicht mit der Regel, cui

cui non competit genus, ei nec competunt species. Nach diesem Spho haben wir folgende logikalische Regel: cui non competit genus, ei aut una aut altera species sub genere contenta competat necesse est. Man bedenke doch! der Fiction kommt kein Objectum, mithin das Genus nicht zu, und dennoch soll ihr nothwendig entweder ein mögliches Objectum, die eine Art, oder ein wirkliches Objectum die andere Art des Objecti zukommen? Wie widersprechend ist dieses nicht? Wir wollen hier einen Druckfehler gelten lassen, und demselben, der Hr Disputanten Verlangen gemäß, die Schuld beimessen, daß dieser Sphus so übel gerathen ist.

Der §. VIII. der Vertheidigung zeigt Quotquot animam extra nostram deprehenduntur objecta, ea vero vel sunt possible tantum vel actu existentia. Fictio proinde talis modi sit idea, cui aut objectum existens aut possibile non respondet necesse est. Wir haben doch hier die Herren Disputanten geschlossen? Der Verfasser der Vertheidigung bringet den Schluß folgender Massen heraus (§. VIII. Verth. p. 15) Die Fiction ist eine idea, cui nullum respondet objectum, alle Objecta sind entweder nur möglich, oder sie sind auch wirklich außer uns vorhanden; hieraus ziehe ich diese Folgerung, derowegen mus die Fiction ein Bearif seyn / mit welchem entweder kein Objectum possibile, oder wenigstens ein solches das wirklich vorhanden, verknüpft ist. Dieser Schluß ist so klar, daß die Vernunft sich die Augen zubinden mus etc. Was hält ein vernünftiger Logicus von diesem Schluß? Er schließt zwar, cui non competit genus, ei nec competunt species sub genere contentae: nimmermehr aber wird er folgende Schlußregel machen: cui non competit genus, ei ex duabus speciebus sub illo contentis aut una aut altera non competit. Denn er weiß, daß der Sache, wovon das Genus gelehnet wird, weder die eine noch die andere Art dieses Geschlechts zukommen könne. Dennoch hat der Hr. Verfasser nach dieser Regel den Schluß formiret Er lehnet von der Fiction das Genus, nemlich das Objectum: Fictioni nullum respondet objectum: nachgehends schließt er,

daß ihr von beiden Arten des Obiecti entweder die eine e. g. obiectum possibile, oder zum wenigsten die andere e. g. obiectum existens nicht zukomme; Ergo fictioni aut obiectum possibile, aut saltem obiectum existens non responder. Was denket den nun ein vernünftiger Logicus von diesem Schluß? Sol er ihn vernunftmäßig achten? Eine vernünftige Logik aber wil, daß in einer Propositione disiunctiva plena enumeratio membrorum disiunctorum seyn solle. Diese Regel hätte der Herr Verfasser bey seiner Conclusion, so disiunctiva ist, gleichfalls beobachten müssen, wann ein vernünftiger Logicus nichts dagegen hätte einwenden sollen. Welcher Idee kein Gegenstand zukommen soll, der fehlet entweder ein möglicher oder wirklicher, oder so wol ein wirklicher als möglicher Vorwurf. Dieses letzte Glied kan nicht ausgelassen werden, woferne man nach der Logik verfahren wil: weil Ideen seyn können, die weder einen wirklichen noch möglichen Gegenstand haben. Da also die Fiction eine Idee ist, welcher kein Vorwurf gelassen worden, so mus ihr entweder kein möglicher, oder kein wirklicher, oder kein möglicher und wirklicher Gegenstand zukommen. So hätte des Herrn Verfassers Conclusion aussehen müssen, wann solche nach der Logik hätte Stich halten sollen. Zuletzt kein falscher Satz den wir noch in diesem spho zu beweisen aus der Vertheidigung theilen, ob der Herr Verfasser rechtfertigung wird beygebracht.

Ich habe daß die Erdichtung kein Grundsatz des Beweises seyn könne, wann es gleich von ihr heiße sie habe keinen Gegenstand, welcher wirklich sey: Nun mag einer, spricht er, annehmen, was er wil, er mag unter dem Wort Obiectum verstehen possibile oder existens, so ist und bleibt der Beweis allgemein, daß die Erdichtungen bey dem Beweisen in gar keinen Anschlag kommen. Soll dieser Ausspruch wahr seyn, so muß folgender Schluß notwendig stat finden. *Cuiusque ideae non competit obiectum existens, ea non potest esse principium demonstrandi. Atqui fictioni non competit obiectum existens, ergo fictioni non potest esse principium demonstrandi.* Womit wil ich aber den maiorem beweisen? Ist solcher nicht wieder alle Grund:

Grundregeln der Wissenschaften? und dennoch mus er von dem Herrn Verfasser angenommen werden, wo er seinen einmal gethanen Ausspruch nicht widerruffen will.

§. II.

Die Unrichtigkeit des ganzen lehrenden Theils der Disp. wird gezeiget. Die Herren Disputanten nicht allein der Fiction zuwieder gedacht, sondern auch durch ihre Vertheidigung ihren Satz nicht behaupten können, so ergibt sich von selbst, zu welcher Seite wir uns wegen des Nachfolgenden schlagen müssen. Fehlet der Erdichtung nur ein Gegenstand, so vorher empfunden worden §. 2. so wird ihr dadurch ein möglicher Vorwurf gar nicht abgesprochen §. 1. Hinsichtlich kan sie im realen Begriff möglich, wahr, und mit genugsamem Beweise versehen; ferner durch das Principium reductionis empfunden seyn, und die Stelle eines Grundsatzes im Beweise vertreten; Sie kan in eine wahre und falsche; mögliche und unmögliche getheilet werden. Was also von dem Viten spho an in dem theoretischen Theil bis ans Ende von der Erdichtung angeführet worden, dem wird mit Recht durch das obige widersprochen.

Die Erdichtungen sind keine Urtheile. Die Herren Disputanten die Erdichtungen, so sie mit Recht Ideen genant, und also zu der ersten Operation der Selen rechnen müssen, in dem §. X. Diff. zu Urtheilen machen, und also zur zweiten Wirkung der Selen zehlen. Er meinet sie müsten den §. 39. (denn daß er diesen und nicht den §. 42. verstanden habe, ist aus dem Zusammenhang der Worte klar) Log. Lat. P. I. §. 1. des Herrn Wolfen nicht erwogen haben. Was sollen wir nun hiezu sagen? Er scheint / dieses nicht ohne Grund geschrieben zu haben. Denn wer zu einem Urtheil dasienige, was Herr Wolf in dem angeführten Ort, erfordert: der wird die Erdichtung in Ewigkeit kein Urtheil nennen können. Wann die Herren bedenken, daß die erste Wirkung des Verstandes simplex

rerum apprehensio ohne einen Widerspruch nicht die andere Wirkung oder das Judicium seyn könne; weil in der ersten nichts bekräftiget noch verneinet; in der andern aber immer etwas bekräftiget oder verneinet wird, wenn sie weiter bedenken, daß die Beariffe zu der ersten Wirkung ad simplicem rerum apprehensionem gehören, und die Erdichtungen nach ihrer eigenen Erklärung nichts als Begriffe sind: so werden sie ohne Mühe einsehen, daß man ohne einen Widerspruch die Erdichtungen nicht für Urtheile mit ihnen halten könne. Der Herr Vertheidiger thut nicht wohl, daß er den Druckfehler; da der §. 42. für den §. 39. gesetzt ist, nicht merken will, und also auf die Weise den Recensenten suchet lächerlich zu machen. Er erweae nur, daß ihm dergleichen Verfahren nicht lieb seyn würde. Ist denn ein Druckfehler ein gnugsamer Grund also zu verfahren, so muß er wissen, daß er einer gleichen Strafe schuldig sey. Der Druckfehler, welcher ihm pag. 15. in der untern Reihe von unten eingeschlichen, hat gleichmäßige Eigenschaften an sich. Es gilt die Erklärung Jedoch wir wollen sehen, wo des Urtheils nicht durch er beweisen wolle, daß die von demselben: Erdichtungen Urtheile zu nennen sind. Cui competit, spricht er, definitio ei competere debet definitum: Da nun der Erdichtung die Erklärung eines Urtheils zukömmt, so muß sie auch ein Urtheil seyn. Die Erklärung eines Judicii wird von ihnen mit den Alten genant separatio vel combinatio duarum idearum §. VIII. Dist. Wir wollen diese auf die Erdichtung deuten. Fictio est idea ex imaginaria &c. §. I. Quidquid est idea ex imaginaria & arbitraria combinatione rerum alias separatarum vel diuisione rerum alias combinatorum illud est combinatio vel separatio duarum idearum, ideoque iudicium; Ergo Fictio est separatio vel combinatio duarum idearum, ideoque iudicium. Worans wollen die Herren Disputanten den maiorem beweisen? Ist denn eine Idee, so auf vorbesagte Weise entstehet eine affirmatio aut negatio unius ideae de altera? Denn so verstehet man bey den Alten eine combinationem vel separationem duarum idearum. Der Begriff eines gelehrten Menschen, des glühenden Eisens ist auch eine Idea combinatione rerum alias

sepa-

separatim vel duarum idearum combinatione orta. Ist denn dieser Begriff ein Judicium? Auf diese Art sind alle notiones complexae iudicia. Die Herren Disputanten werden wol thun, wann Sie des sel. Hn. Köhlers Begriff von einem Urtheil (Vid. §. 59. J. N.) auf die Erdichtung zu deuten versuchen; weil sich alsdann bald weisen wird, worauf es beruhe, daß die Erdichtung kein Urtheil seyn könne.

§. 12.

Die angegebene unrichtige Erklärung von der Recension wird gezeigt.

Bey dem Beweise des Sphi 12. Diff. quod fictions in possibles & impossibles dividere non liceat, merkt der Recensent als etwas Besonders an, daß bewiesen worden, quod fictions possibles non possunt esse possibles vel impossibles. Was will er damit andeuten? Vielleicht dieses, daß das Gegenheil geschehen könnte, und folglich die Herren hierin irreten. So will der Herr Bertheidiger dieses auslegen, und greift darum den Recensenten mit vieler Ungebühr und Heftigkeit an. Allein wer siehet nicht, daß die Meynung des Recensenten dahin gehe, daß er ihnen eines Theils zeige, sie hätten nicht nöthig gehabt solchen Satz zu beweisen, andern Theils aber auch sie verständige es sey dieses nicht der Satz, der zu erweisen war.

Die Frage ist, ob fictions, nicht aber ob fictions possibles in mögliche und unmögliche könten eingetheilet werden. Die Disputation beweiset nicht, was zu beweisen. Man mus sich wundern, daß die Herren Disputanten nicht merken, wie sie durch ihre Demonstration den zu beweisenden Satz gar nicht bewiesen haben. Denn membro I. §. XII wird gezeiaet, daß die Fictio impossibilis nicht in possibilem & impossibilem könne getheilet werden, welches nicht die Frage ist. Membr. II. §. XII. wird dargethan, daß die Fictio possibilis nicht possibilis vel impossibilis sey; welches wiederum niemand leugnet. Wie kan aber dieses bewiesen heissen, daß die Fictio in genere nicht vel possibilis vel impossibilis sey. Nach welcher medicina mentis folget dieses? Auf diese Weise mus auch folgen, daß ein Ens in genere nicht kan materiale vel immateriale seyn: weil weder ein Ens materiale noch immateriale vel materiale vel im-

ma-

materiale seyn kan. Die Herren belieben weiter zu erwe-
 Der Beweis wieder gen, daß sie nach diesem Beweis
 spricht 1) dem, was selbst gestehen, es könne die Fictio
 zu beweisen ist. possibilis vel impossibilis seyn.
 Denn membro I. sehen sie eine Fictionem impossibilem und
 membr. II. eine possibilem zum Grunde ihres Beweises.
 Wie könnte aber dieses geschehen, wenn sie nicht annehmen,
 daß die Fictio possibilis vel impossibilis sey? Endlich streitet
 2) dem, was in der das membr. I. huius sphi mit der
 ganzen Disputati- ganzen Disertation. Denn hier-
 on vorkömmt. in geben die Herren zu, daß der
 Fiction ein möglicher Gegenstand zukomme, und solche also
 möglich seyn könne. Quod si vero schreiben sie, quod fictio-
 ni responderet obiectum, actu quidem non existat, nullam
 tamen involvit contradictionem siue sit possibile, tum ipsa
 pariter fictio pronuncianda erit possibilis (per def. Idea pos-
 sibilis.) Nun überlege man doch, ob die Fiction so eine Idea
 possibilis seyn kan, keine Idea realis, sondern deceptrix
 seyn mus? ob die Fiction so möglich seyn kan, falsch
 seyn müsse, und so weiter: wie die Disertation bekennet.
 Woferne dieses alles nicht mit allen Grundsätzen der Logik
 und Methaphysik streitet; woferne auch die Herren Dispu-
 tanten sich hierin nicht selbstwidersprechen, so weis ich kei-
 nen Widerspruch mehr zwischen weiß und schwarz zu finden.
 Wenn der Recensent wieder das Scholion dieses §. XII. Diss.
 Die Vertheidigung den Hn. Köhler in dem Stück
 übergeh, was nach vertheidiget, daß er bey Einthei-
 der Recension noth: lung der Fiction in possibilem &
 wendig zu erwegen impossibilem wieder keine ver-
 war. nünftige Logik gehandelt; und der
 Herrn Disputanten Grund, quia ab eo diuisio non ex omni-
 bus notis caracteristicis, uti logica sanior docet, sed ex
 quibusdam eruta est, ansicht, nachdem eine zwiefache Aus-
 legung der angeführten Worte geaeben worden; nemlich
 einmal; daß die Abtheilung keinem Kennzeichen
 widersprechen müsse. Zweytens, daß alle Kenn-
 zeichen der Sache bey Formirung der Eintheilung
 bestimmet werden müssen; wann er, sage ich, in dem
 ersten

ersten Fall von den Herren einen Beweis fordert, daß der sel. Herr Köhler wieder diese Regel gehandelt habe, und in dem andern Fall durch ein Exempel, die Unrichtigkeit der Regel zeigt: so wird von dem Herrn Verfasser der Vertheidigung hierauf nichts geantwortet, als daß er das Scholion mit in etwas veränderten Worten wieder anführet. Jedoch kan man aus einem angebrachten Exempel sehen, daß die Regel in dem ersten Verstande genommen werden müsse. Nun möchte ich wünschen, daß er sich die Mühe gegeben und gezeigt hätte, wie der Hr. Köhler bey seiner Eintheilung der Erdichtung wieder diese Regel geirret. Vielleicht aber hat er nur andere Gedanken, und seine Meinung geändert.

§. 13.

Ein Fehler ent- **D**er Recensent macht bey dem §. XIII. weder wieder **D**ist. folgende Anmerkung: Die das Latein oder Herren Disputanten wollen be- eine logikalische weisen, quod fictionum non datur Regel. ratio sufficiens; und fangen demnach folgender massen ihren Beweis an: Cuius enim datur ratio sufficiens illud demonstratur (per def.) daß dieses aber ein falscher Satz sey, zeigt die vis centrifuga, centripeta magnetica: weil noch nicht bewiesen ist/ worinnen eine von diesen nemlich bestehet, ob sie gleich ihren zureichenden Grund haben: Der Herr Verfasser der Vertheidigung meinet, daß der Recensent kein Latein verstanden, sondern hierin kaum ein Tertianer seyn müste, weil er sonst die Worte: Cuius datur ratio sufficiens illud demonstratur nicht würde übersetzt haben; Was einen zureichenden Grund hat, sondern von welchem ein zureichender Grund gegeben wird, dasselbe wird demonstrirt. Denn wer nicht allen Witz verlohren habe, würde nimmermehr das erste zugeben. Ich weiß nicht, was ich hiebey von dem Hrn Verfasser denken soll. Vielleicht ist von ihm selbst ein Fehler wieder das Latein begangen worden. Es finden nur zween Fälle stat. Der Vertheidiger mus entweder ein Versehen wieder die Grammatik zugeben, oder bekennen, daß er mit seinem

seinem Praefide wieder die Regel der Logik in syllogismo non sunt quatuor termini gehandelt habe. Wosern bewiesen wird, daß bey der Erklärung, welche der Herr Vertheidiger gegeben, der letzte Fall und also ein Fehler wieder die Logik unwidersprechlich ist: so wird auch zugleich klar seyn, daß dem Herr Vertheidiger entweder wieder die Grammatik oder wieder die Logik ein Fehler bezuzumessen sey. Wir wollen die Erklärung der Worte aus der Vertheidigung annehmen, und die Demonstration § XIII. Diss untersuchen. Cuius ratio sufficiens datur, wovon ein zureichender Grund gegeben wird, illud demonstratur (p. def.) ideoque est verum, Atqui fictionum datur ratio sufficiens s. fktionnes sua non destruantur ratione sufficiente, die Fiktionen haben ihren zureichenden Grund (ex hypothesi) Ergo fktionnes demonstrantur ideoque sunt verae. Wie viele Terminos treffen wir hier an? Nach meiner Meynung vier; hinfolglich ist nach dieser gemachten Erklärung wieder die Logik gehandelt. Der Herr Verfasser siehet also, daß er aus zween Dingen nothwendig eines wird erwählen müssen, entweder, daß er einen falschen Satz angenommen, und bey dessen Vertheidigung wieder den Priscianum gehandelt, oder daß er mit seinem Herrn Praefide im Schließen wieder eine Regel der Logik sich verstoßen habe.

S. 14.

Der in der Recension angegebene Widerspruch bleibt. Es stehet der Recensent in den Gedanken/ als wenn die Hn. Disputantē sich durch den §phum XII. collato scholio §. XVIII. widersprechen. Warum? §. XVII. ist simpliciter behauptet: Omnis conclusio vera veras requirit praemissas (per principia log) Hingegen Schol. §. XVIII. ist von ihnen gelehret quod a veritate conclusionis ad veritatem praemissarum simpliciter non valeat argumentatio, ad liquidum Logici commonstraut. Da nun dieses letztere allerdings saget, quod conclusio vera simpliciter non requirit veras praemissas, so ist auch offenbar, daß daselbe dem ersten Satz widerspricht. Der Herr Vertheidiger antwortet: Ich behaupte in dem 17. §pho, daß, wenn

wenn in einem Vernunftschlus die Folgerung conclusio ihre Richtigkeit habe, so müssen auch die Vordersätze wahr seyn. In der Anmerkung aber des 18. Spho zeige ich, daß dieser Satz, den ich im 17. Spho bewiesen, (vielmehr angenommen) nicht ohne alle Einschränkung müsse genommen werden, und daß er unter einer gewissen Bedingung seine Richtigkeit habe. Ist dieses des Herrn Verfassers Meynung, so ist ja offenbar, daß er das was er Spho XVII. simpliciter brauchet, §. XVIII. Schol. unter einer gewissen Bedingung wolle verstanden haben. Er fährt fort, damit ich die Sache so deutlich als möglich ist/ vortragen möge, will ich die beyden Sätze, welche in der Anmerkung vorgetragen werden, hieher setzen: 1) A veritate conclusionis ad veritatem praemissarum valet argumentatio, si ratio veritatis in praemissis deprehenditur. 2) a veritate conclusionis ad veritatem praemissarum non valet conclusio, si veritas conclusionis non dependet a praemissis. Solte zwischen diesen beiden Sätzen ein wahrhafter Widerspruch vorhanden seyn &c. So weit der Herr Bertheidiger. Allein merket der Herr Verfasser nicht, daß diese Antwort den Zweifel gar nicht aufhebe? Es ist ja die Frage nicht, ob in der Anmerkung diese beiden Sätze sich widersprechen, sondern ob diese Sätze in der Anmerkung nicht dem §. XVII. widersprechen? Daher hätte er zeigen sollen, daß das Scholion mit gedachten Spho könne zusammen stehen.

Die Dissertation entscheidet die Frage nicht, ob von der Wahrheit des Hintersatzes auf die Wahrheit der Vordersätze zu schließen.	Man fragt hie billig, ob die Disputanten eine gute Sache haben, und mehr als der Herr Lange sagen: wenn sie meinen, man könne aus der Wahrheit des Hintersatzes die Wahrheit der Vordersätze erkennen/
wo die conclusio sowol materialiter als formaliter wahr ist, oder wenn der Grund der Wahrheit von dem Hintersatz in den beiden Vordersätzen ange- troffen wird. A veritate conclusionis ad veritatem praemissarum, valet consequentia, si conclusio materialiter &	for.

formaliter vera, vel si ratio veritatis eiusdem in praemissis deprehenditur. Welche Conclusion ist materialiter wahr? die an sich betrachtet, d. i. die als ein Satz betrachtet, wahr ist. Welche Conclusion ist formaliter wahr? die als eine Conclusion betrachtet, d. i. die als ein Satz / so nach den Regeln der Logik aus zween Vorderfällen erwachsen, wahr ist. Da nun ein Satz so auf diese Art herausgebracht ist, per iustam & evidentem consequentiam ex praemissis folget, und wiederum ein Satz, welcher per iustam & evidentem consequentiam ex praemissis folget nach den Regeln der Logik aus den Vorderfällen herausgebracht wird, so ist eine Conclusion formaliter wahr, welche per iustam & evidentem consequentiam ex praemissis folget. Welche ist nun als so eine Conclusio materialiter & formaliter vera? eine wahre Conclusion, so per iustam & evidentem consequentiam ex praemissis folget. Kan ich nun a veritate conclusionis ad veritatem praemissarum si materialiter & formaliter vera est, nach der Herren Disputanten Meynung schliessen, so ist mir auch erlaubt aus einer wahren Conclusion, welche per iustam & evidentem consequentiam ex praemissis folget, die praemissum zu beurtheilen, und die Wahrheit derselben zu schliessen g. c. a. Hieraus siehet man, daß die Hn. Disputanten in ihrer Auflösung noch nichts mehr als Hr. D. Lange gesagt haben, und also wann sie dieselbe für vollständig halten / mit dem Herrn Langen gleichen Irthum begehen. Meynen sie, daß man aus der Wahrheit des Hintersatzes, die Wahrheit der Vorderfälle erkennen könne, wann der Grund der Wahrheit von dem Hintersatz in den Vorderfällen angetroffen wird, so kan man ihnen leicht das Gegenheil zeigen, und daß sie hiemit wenig oder nichts gesagt haben. Wann weis ich daß der Grund der Wahrheit des Hintersatzes in den beiden Vorderfällen liegt? Die Herren werden entweder sagen müssen, wann ich weis, daß die Conclusion per iustam & evidentem consequentiam ex praemissis folge, oder wenn ich nicht allein dieses einsehe, sondern auch versichert bin, daß die Vorderfälle wahr sind. Mehr Fälle sind nicht möglich. Denn diese und keine andere machen, daß der Grund der Wahrheit des Hintersatzes in den beiden Vor-

Vorderfäßen angetroffen wird. Das erste werden die Herrn nicht betahen, weil alsdenn folgen würde, daß ich a veritate conclusionis quae per iustam & evidentem consequentiam ex praemissis deducitur, ad veritatem praemissarum schliessen könnte; drum wird und mus das letzte ihre Meynung seyn. Nun wollen wir dieses auf den vorkommenden Fall appliciren. Wann werde ich von der Wahrheit der Vorderfäße aus der Wahrheit des Hinterfäses überzeuget? Die Herren antworteten, wann ich weis daß der Grund der Wahrheit des Hinterfäses in den beiden Vorderfäßen angetroffen wird. Wann weis ich aber, daß die Wahrheit des Hinterfäses, in den Vorderfäßen gegründet ist? Die Herrn müssen mit mir gesehen, wann ich erkenne, daß die beiden Vorderfäße wahr sind, und per evidentem et iustam consequentiam aus denselben der Hinterfäße folgt. Wann werde ich also von der Wahrheit der Vorderfäße aus dem wahren Hinterfäße überführet? wann ich erkenne, daß die Vorderfäße wahr sind, und hieraus der Hinterfäße nach den Regeln der Logik fließet. Was heißt dis anders, als ich erkenne aus der Conclusion die Wahrheit der Vorderfäße, weil ich erkenne daß sie wahr sind h. e. peto principium. Dieses demnach und nichts mehr sagen die Herrn mit ihrer Antwort. Dahero sehen wir, daß die Frage von ihnen gar nicht entschieden ist. Nunmehr ist in dem theoretischen Theil der Disputation nichts mehr zu betrachten übrig. Wir wollen also noch den practischen Theil mit wenigen beleuchten.

S. 15.

Die Dissertation beweiset nicht, daß die Societet einen wirklichen Willen hat.

Es hat der Recensent die Sätze so ihm in diesem letzten Theil falsch geschienen, dem Leser nur bloß zu beurtheilen überlassen; Auch gefällt es dem Herrn Verfasser der Vertheidigung nur zweene davon zu retten: weil er glaubet, daß die übrigen sich selbst vertheidigen. Und in der That überhebet er uns dadurch einer Mühe. In der

der Recension wird folgender Schluß angegeben, wornach die Sätze der Diss. gar süglich zu beurtheilen wären. Res aut actu ita est aut tantum ita esse sumitur; e. g. Societas aut actu una gaudet voluntate aut tantum unam habere voluntatem assumitur; si posterius, non nisi fictionis nomen meretur, si prius omnium absurdissimum affirmatur. Wir wollen sehen, ob das erste etwas falsches mit sich führe; da wir das letzte Membrum mit ihm zugeben. Er meint, die Demonstration §. XXI. Diss. lehre zur Gnüge, daß die Societet nur einen Willen haben könne, ohne daß solches etwas ungerichtetes in sich schliesse. Der Beweis des angeführten Sphi ist folgender: Omnes qui in societate vitam vivunt, ii vero in eo conspirant requiritur. ut cuiuslibet eo tendat voluntas finem quendam existentiae dandi communem, adeoque ut nullius voluntas respectu quidem finis, qui debet mitti in actum, deficere debeat. Recte proinde adferitur societatem tantum una praeditam esse voluntate. Wer sich die Mühe gibt diese Worte in einen Schluß zu bringen, wird sogleich wahrnehmen daß der maior eines grossen Beweises bedürfe, in quocunque singulorum voluntates tendere debent, ad communere finem existentiae dandum ita ut nullius voluntas respectu finis deficere debeat, illud una actu gaudet voluntate, atqui in societate &c. Ergo Societas actu una gaudet voluntate. Ich will nicht sagen daß der maior falsch sey, sondern verlan gen nur den Beweis zu sehen, ohne welchen niemand uns zumuthen wird, denselben anzunehmen. Jedoch die Vertheidigung saget selbst §. XVIII. daß von den Herrn Disputanten nur die unitas societatis (nicht unitas voluntatis societatis) ex inseparabilitate voluntatum hergeleitet worden. Folget aber hieraus, daß die Societet auch wirklich einen Willen habe? Ich will einen ähnlichen Fall beibringen: Aus der inseparabilitate partium folget die unitas totius, ergo ex inseparabilitate partium, folget auch, daß das Totum wirklich nur einen Theil habe. Schließet man, wo eine Societet ist, so durch die inseparabilitatem voluntatum entstehet, da ist auch una voluntas societatis;

cietatis, so durch die inseparabilitatem entstehet, so mus man auch schließen: Wo eine Uhr ist, so durch die Inseparabilität der Theile z. E. der Räder entstehet, da ist auch ein Theil oder Rad der Uhr so durch die Unzertrennlichkeit aller Räder entstanden ist. Denn hier finden wir auch, daß alle Räder oder Theile in der Uhr einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, wie in der Societet alle Willen einen communem finem zu erhalten trachten. Daß die Societet Wir wollen weiter sehen, wie der wirklich Ein sey, Herr Verfasser die Wirklichkeit ei ist nicht bewiesen. ner Societet, woraus die Wirklichkeit eines Willens der Societet hat sollen geschlossen werden, bewiesen wird. Er schreibet: Nun mache ich nachfolgenden Vernunftschlus. Ist die Inseparabilitas wirklich vorhanden, so mus auch die unitas wirklich vorhanden seyn. Atqui verum est prius ergo & posterius. Der Obersatz gründet sich auf den Begriff der Einheit, den der sel. Herr Böhler ic. Der Untersatz stützet sich auf eine allgemeine Erfahrung. Ich gebe dem Hn. Verfasser aber zu bedenken, ob er wohl jemals eine wirkliche Inseparabilitatem voluntatum empfunden habe. Wann und wo sind Voluntates an einander gehangen, daß sie Ein wirkliches Ding ausgemacht hätten, und von jemand wahrgenommen wären. Er muß selbst gesehen, daß keine Inseparabilitas voluntatum seyn könne, als eine solche die wir uns in Gedanken vorstellen, weil eine Ähnlichkeit unter dem consensu plurium und eine Sache so aus unzertrenneten Theilen bestehet vorhanden? Ein Mann und Frau müssen zwar billig einerley wollen: doch folget daraus nicht, daß beider Willen wesentlich vereinbaret sind, und also ein wirkliches Ding ausmachen. Wie erkenne ich aber, daß sie einen Willen haben? Daher: weil ich vernünftig schliesse, daß durch ihrer beider Willen, gleich als durch einen, der allgemeine Endzweck erhalten werde. So mus dieses Exempel angesehen werden; Mit nichten aber ist es, wie der Hr. Verfasser glaubet eine Erfahrung, woraus die Unzertrennlichkeit der

Willen in der That erhelle (siehe das Scholion §. 23.)
In welchem Ver- Damit man sich nun von dem
stand Ens universale Uno einen deutlicheren Begriff ma-
unum zu nennen. chen möge: weil diese Lehre wol
 einer Erklärung bedarf: so wollen wir die Sache etwas
 genauer betrachten. Eigentlich kommt dieser Name einem
 Enti singulari existenti nur zu, und ist ein attributum pro-
 prium desselben, welches daher den Namen individuum
 erhält, quia unitas est indivisibilis. Deswegen kan ich
 kein Ens universale mit diesem Namen eigentlich belegen.
 Denn soll es das seyn, so mus ich mir es also vorstellen
 können, daß es würllich auffer den Individuis existire.
 Ich nehme es als ein Ens singulare; als ein Individuum
 an. Ich sage hier nichts als was der Herr Vicekanzler
 Wolf in seiner Ontol. Lat. §. 328 schol. & §. 329 schol.
 mit ausdrücklichen Worten folgender Gestalt lehret:
 §. 328 Schol. Hinc vi unitatis ens omne consideratur tan-
 quam individuum quid, quemadmodum unitas indivi-
 sibilis est, atque ob hanc unitatem entia singularia dicta
 fuere individua. §. 329 Schol. Nimirum quando ens uni-
 versale unum dicitur, per modum entis singularis, adeo-
 que extra singularia existentis consideratur. Da nun
Ob ens universale ob- ens universale nicht anders ein
ne eine Fiction unum Ens genannt wird, als wenn
metaphysicum sey? ich dasselbe, als ein individu-
 um; als ein ens extra singularia existens, als ein singu-
 lare ansehe; so bleibet gewis, daß ens universale den Na-
 men eines Dinges nicht anders denn durch eine Fiction
 bekommen könne; und daß ein ens universale eine wirk-
 liche Fiction sey. Denn wo ist jemals ens universale ein
 individuum gewesen; wo hat jemals dasselbe existirt? wo
 ist solches als ein extra singularia existens empfunden
 worden? Es ist demnach der Begriff eines entis universali-
 s, so durch die Einbildungskraft hervor gebracht wird,
 ein Phantasma recensu nunquam perceptae. Noch mehr:
 ich nehme das Praedicatum unum scil. dem Individuo, und
 verknüpfe solches nach meinem Gefallen mit dem ente
 universali. Hinsolglich ist dieser Begriff ein Phantasma
 rei

rei sensu nunquam perceptae s. cui nullum respondet ob-
 jectum, arbitraria divisione & combinatione rerum alias
 seperatarum productum. Da nun dieser Begriff eine Er-
 dichtung ist / so ist allerdings der Begriff eines entis uni-
 uersalis eine Erdichtung. Welches unum aber wird von
 dem Herrn Wolfen alhier verstanden? Er redet von dem
 Uno Metaphysico. Videatur locus citatus. Also ist klar,
 daß, wenn ich mir ein ens uniuersale metaphysice tale
 vorstelle, ich eine Fiction hege. Hiedurch nun wird den
 Herrn Disputanten der Weg verhalten, da sie die societa-
 tatem, voluntatem societatis unum und zwar metaphy-
 sicam nennen, nun zu beweisen daß ihr Unum keine Er-
 dichtung sey: Es würde zu weitläufig fallen, aus die-
 sem Grundsatz, die Fehler in allen Sätzen des practischen
 Theils zu zeigen. Ein ieder wird ohne viele Mühe die-
 selben hieraus beurtheilen können. Wir wollen das übrige
 Ob wirklich ab- ge nur noch mit dreieu Worten
 gesonderte Dinge berühren. Ist ein jedes einzel-
 ohne Erdichtung nes Ding eigentlich und an sich
 ein Ding seyn kön- nur Eins und komt dieser Name
 nen? keinem andern Dinge zu: so sol-
 get wiederum, daß, wenn ich mir viele einzelne wirklich
 abgesonderte Dinge als ein Ding vorstelle: ich dieselbe
 viele als ein einzelnes annehmen müsse, weil ich ihnen
 sonst diesen Namen nicht beilegen könnte. Da aber nie-
 mand leugnen wird, daß ich ohne eine Erdichtung viele
 von einander unterschiedene wirklich abgesonderte einzelne
 Dinge nicht als ein einzelnes Ding ansehen kan: so ist
 auch offenbar, daß, wenn ich viele einzelne wirklich
 abgesonderte Dinge als ein Ding annehme; ich eine Er-
 dichtung mache. Kan nun also wohl der Herr Verfasser
 viele einzelne Willen als einen Willen ohne eine solche
 Erdichtung behaupten? wir reden von dem uno meta-
 physico, und ist daher alle Ausflucht benommen. Was
 Was mathematice wollen aber die Herrn Disputanten
 und metaphysice mit der Distinction inter unitatem
 unum. metaphysicam & mathematicam?
 Sie sagen eine individualis persona habe eine unitatem

mathematicam §. XXIIV. Diss. und sey abgeschmackt; wann man vieler Willen als einen Willen mathematice s. numerice talem annehmen wolte; vieler Willen hingegen als einen Willen metaphysice zu betrachten, sey gar nicht abgeschmackt §. XIIIX. Berth. pag. 22. Sie be- ruffen sich hiebey auf den §. 332. Ont. Lat. III. Wolfs, woraus die Distinction hergenommen ist. Wir wollen demnach diesen sphaum zum Grunde legen. Der Herr Wolf schreibet §. 332. Unum &c. in abstracto unitatis nomine indigitamus &c. scholion. Obtinere hoc in Arithmetica ubi unum in abstracto multitudo vocantur. Neque vero idem sit sine ratione. Etenim in Arithmetica de uno in abstracto loquimur, non attendentes, qualia sint ista entia, quorum unumquodque est unum, quae vero simul sunt multa. Abstractum igitur unius & abstractum multorum terminis abstractis unitatis atque multitudinis indigitamus, ut sic appareat, ab omni entis praedicato abstrahendum esse, ubi id tanquam unum consideratur. Et hoc sensu unitas numerica appellatur in oppositione ad transcendentalem (§. 329) Hieraus werden wir gewahr, daß mathematice s. numerice Unum etwas genant werde, wann wir nicht Acht haben auf die qualitatem dieser Sache; wenn wir von dessen Praedicatis gänzlich abstrahiren. Die Unitas mathematica will weder mit den qualitatibus noch praedicatis eines Dinges zu thun haben, sondern nimt solches schlechtlin an: daß es also in Ansehung dieser Einheit gleichviel ist, ob die Dinge unterschieden sind oder nicht. Die Herren Disputanten leugnren von der Societet und deren Willen mit Unrecht die Unitatem mathematicam. Kan ich nun in diesem Verstande die Societet und deren Willen wol eins nennen? Ja freylich. Denn ist es erlaubt bey andern Dingen e. g. individuis, von ihren qualitatibus und praedicatis zu abstrahiren, und solche als wenn sie nicht da wären, anzusehen, damit ihnen die unitas mathematica s. numerica zu Theil werde; warum ist dann auch nicht von den Praedicatis der Societet und deren Willen zu abstrahiren

Hiren erlaubt, damit der Wille mit ihr könne numerice
 talis genannt werden? Wer will lengnen, daß ich eben
 so gut ein / zwo , drey , vier Societeten und also so
 viel Willen sagen kan , als ich sage, ein , zwo , dreyrc.
 Personen? warum soll denn ienes abgeschmackt seyn, da
 dieses vernünftig ist. Der Herr Vertheidiger siehet also
 selbst, daß er dasienige für abgeschmackt hält, was ver-
 nünftig zu nennen ist. Wenn er das Schol. §. 329. mit
 dem §. 332. Schol. vergleicht, wird er zwar einen Un-
 terscheid zwischen unitatem metaphysicam, und numeri-
 cam antreffen; Er wird aber auch ihre Uebereinstimmung
 nicht lange suchen dürffen, vermöge welcher ein Unum
 methaphysicum allemal ein unum mathematicum werden
 kann. Denn: abstrahiret man von den qualitatibus,
 wodurch ein Ens dieses oder ienes unum methaphysicum
 geworden: so bleibt das unum mathematicum übrig.
 Wie übel also die Distinction inter unitatem mathemati-
 cum & methaphysicam, hieselbst angebracht worden, mö-
 gen andere beurtheilen. Ich habe nicht Ursache, mich
 noch weiter aufzuhalten: weil das übrige sich leicht von
 selbst beurtheilen läffet. Ich schliesse also meine bis-
 herige Prüfung, wann ich Sie, mein Herr, vorher er-
 suchet habe, die Mühe zu nehmen, alles selbst mit be-
 höriger Aufmerksamkeit zu erwegen; So bin ich versichert,
 daß sie von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vorge-
 legten Säge, vollkommen werden überzeuget werden.
 Ich verharre mit aller Dienstgestiffenheit.

N. N.





Willen in der That erbelle (siehe das Scholion §. 23.)
In welchem Ver- Damit man sich nun von dem
stand **Ens universale** Uno einen deutlicheren Begriff ma-
 unum zu nennen. chen möge: weil diese Lehre wol
 einer Erklärung bedarf: so wollen wir die Sache etwas
 genauer betrachten. Eigentlich kommt dieser Name einem
 Enti singulari existenti nur zu, und ist ein attributum pro-
 prium desselben, welches daher den Namen individuum
 erhält, quia unitas est indivisibilis. Deswegen kan ich
 kein Ens universale mit diesem Namen eigentlich belegen.
 Denn soll es das seyn, so mus ich mir es also vorstellen
 können, daß es würllich ausser den Individuis existire.
 Ich nehme es als ein Ens singulare; als ein Individuum
 an. Ich sage hier nichts als was der Herr Vicekanzler
 Wolf in seiner Ontol. Lat. §. 328 schol. & §. 329 schol.
 mit ausdrücklichen Worten folgender Gestalt lehret:
 §. 328 Schol. Hinc vi unitatis ens omne consideratur tan-
 quam individuum quid, quemadmodum unitas indivi-
 sibilis est, atque ob hanc unitatem entia singularia dista-
 fuere individua. §. 329 Schol. Nimirum quando ens u-
 niversale unum dicitur, per modum entis singularis
 que extra singularia existentis consideratur.
 Ob ens universale ob- ens universale ni-
 ne eine Fiction unum? ens genannt
 metaphysicum sey? ich dasselbe
 um; als ein ens extra singularia
 lare ansehe; so bleibt gewis
 men eines Dinges nicht
 bekommen könne; und
 liche Fiction sey.
 individuum gewes
 ist solches al
 worden?
 is, s
 ein
 344
 hervorgebracht wird,
 unum scil. dem Individuo. und
 meinem Gefallen mit dem ente
 folglich ist dieser Begriff ein Phantasma
 rei

rei sensu nunquam perceptae s. cui nullum respondet ob-
 jectum, arbitraria divisione & combinatione rerum alias
 separatarum productum. Da nun dieser Begriff eine Er-
 dichtung ist / so ist allerdings der Begriff eines entis uni-
 versalis eine Erdichtung. Welche wird von
 dem Herrn Wolfen alhier ver- von dem
 Uno Metaphysico. Videatur ist klar,
 daß, wenn ich mir ein- talice tale
 vorstelle, ich eine Herr Disputant
 Herr Disputant, da sie die socie-
 ratem, vol- und zwar metaphy-
 sicam nen- sicut ist Ihr Unum keine Er-
 dichtung, allünftig fallen, aus dies-
 sen allen Sätzen des practischen
 weder wird ohne viele Mühe die-
 sellen können. Wir wollen das übrige
 ge nur noch mit dreien Worten
 berühren. Ist ein jedes einzel-
 nes Ding eigentlich und an sich
 nur Eins und komt dieser Name
 keinem andern Dinge zu: so sol-
 let wiederum, daß, wenn ich mir viele einzelne würllich
 abaesonderte Dinge als ein Ding vorstelle: ich dieselbe
 viele als ein einzelnes annehmen müsse, weil ich ihnen
 sonst diesen Namen nicht belegen könnte. Da aber nie-
 mand leugnen wird, daß ich ohne eine Erdichtung viele
 von einander unterschiedene würllich abaesonderte einzelne
 Dinge nicht als ein einzelnes Ding ansehen kan: so ist
 auch offenbar, daß, wenn ich viele einzelne würllich
 abaesonderte Dinge als ein Ding annehme; ich eine Er-
 dichtung mache. Kan nun also wohl der Herr Verfasser
 viele einzelne Willen als einen Willen ohne eine solche
 Erdichtung behaupten? wir reden von dem uno meta-
 physico, und ist daher alle Ausflucht benommen. Was
 Was mathematice wollen aber die Herrn Disputanten
 mit der Distinction inter unitatem
 unum, metaphysicam & mathematicam?
 Sie sagen eine individualis persona habe eine unitatem
 C 3

